



Digitale Steuerbescheide ab 2026 – Der Gesetzgeber sowie die Verwaltung verschiebt die Pflichtumstellung

StB Dipl.-Fw. (FH) René Freiberg

Ein Montagmorgen in der Kanzlei.

Der Duft von frischem Kaffee liegt in der Luft, die ersten E-Mails werden sortiert, die physische Post ist überschaubar. Alles scheint ruhig – bis der Anruf eines Mandanten die Routine durchbricht: „Warum haben Sie meinen Steuerbescheid nicht geprüft? Ich habe eine Mahnung erhalten!“ In den Kanzleiaktien findet sich kein Bescheid – und doch ist er längst bekanntgegeben: digital bereitgestellt, aber nie abgerufen. Die Einspruchsfrist läuft. Dieses Szenario gewinnt an Bedeutung, doch – und das ist entscheidend – ab 1. Januar 2026 wird die digitale Bekanntgabe NICHT verpflichtend eingeführt. Nach einem vorliegenden Gesetzesentwurf, der am 19. Dezember 2025 mit großer Wahrscheinlichkeit den Bundesrat passieren wird sowie nach Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), wird zwar die elektronische Zustellung möglich sein, es wird aber 2026 KEIN verpflichtender Digitalstart erfolgen.

Die Finanzämter können Bescheide digital bereitstellen, müssen dies aber nicht. Die papierhafte Bekanntgabe bleibt 2026 weiterhin vollständig zulässig. Damit wird 2026 zu einem Übergangsjahr: Die digitale Bekanntgabe ist Option, nicht Pflicht. Ein harter Systemwechsel findet nicht statt.

Gleichwohl bleibt bestehen: Liegt eine Empfangsvollmacht in der Vollmachtsdatenbank (VDB) hinterlegt vor, kann die Finanzverwaltung jederzeit auf den digitalen Weg wechseln – ohne weitere Information an die Kanzlei. Dies führt in der Praxis zu einem hybriden

Zustellbild: Manche Bescheide kommen digital, andere weiterhin per Post. Ein Risikofaktor, der organisatorisch abgefangen werden muss.

Trotz der vom BMF eingeräumten Flexibilität bleibt die bekannte rechtliche Grundlage bestehen: Ein digital bereitgestellter Bescheid gilt vier Tage nach Bereitstellung als bekanntgegeben, auch wenn er nie abgerufen wurde.

Damit steigen für Kanzleien die organisatorischen Anforderungen: Es muss täglich geprüft werden, ob digitale Bescheide bereitstehen. Hinweis-E-Mails müssen mit der Zahl der tatsächlich abgerufenen Dokumente abgeglichen werden, da einzelne Bescheide gelegentlich „hängen bleiben“ können. Vertretungsregelungen sind zwingend notwendig, um sicherzustellen, dass das digitale Zustellfach niemals unbeaufsichtigt bleibt.

Auch die in der VDB hinterlegten Vollmachten sollten geprüft werden. Mit Mandanten ist zu klären, ob sie für 2026 weiterhin eine digitale oder doch eine postalische Bekanntgabe wünschen. Transparente Kommunikation schafft Vertrauen und reduziert das Risiko von Missverständnissen oder Fristversäumnissen.

Fazit: Der Gesetzgeber hat den ursprünglich geplanten Pflichtstart ab 1.1.2026 entschärft – aber nicht aufgehoben. Die digitale Bekanntgabe kann jederzeit beginnen und wird spätestens ab 2027 deutlich relevanter. 2026 ist kein Pflichtjahr der Digitalisierung, aber es ist zwingend ein Jahr der Vorbereitung. Nur Kanzleien mit klaren Prozessen, Verantwortlichkeiten und Kommunikation werden reibungslos durch diese Übergangsphase navigieren.